

Titel der Drucksache:

**Festlegung von Zügigkeiten für die
 allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft
 der Landeshauptstadt Erfurt**

Drucksache

2518/23

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	23.11.2023	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Bildung und Kultur	28.11.2023	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	13.12.2023	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Auf der Grundlage des § 15a Absatz 5 Satz 2 ThürSchulG wird die Zügigkeit für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt nach den Anlagen 1 und 2 beschlossen.

23.10.2023., gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2023	2024	2025	2026
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Zügigkeiten der staatlichen weiterführenden Schulen
(Sekundarstufe I; ab Klassenstufe 5)

Anlage 2 - Zügigkeiten der staatlichen Grund- und Gemeinschaftsschulen
(Primarstufe; ab Klassenstufe 1)

Anlage 3 - Dringlichkeitsbegründung

Sachverhalt

Im Jahr 2021 wurde das Thüringer Schulgesetz novelliert. Gemäß §15a Abs. 5 ThürSchulG hat die Landeshauptstadt Erfurt als Schulträger nunmehr die Pflicht, die Zügigkeiten für alle staatlichen allgemeinbildenden Schulen festzulegen, insbesondere i. S. d. Aufnahme in den Klassenstufen 1 und 5. In den vorangegangenen Jahren war eine solche Festlegung nicht gesetzlich vorgeschrieben.

Eine denkbare Festlegung im Rahmen des aktuellen Schulnetzplans der Landeshauptstadt Erfurt für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 (StR-Beschluss zur DS 0351/19 vom 22.05.2019) ist aus dem Grund nicht erfolgt, da die Rechtslagenänderung während der Laufzeit, bzw. erst nach dem In-Kraft-Treten erfolgte.

Es wird allgemein vorgeschlagen, über die Zügigkeiten getrennt von den Maßnahmen des Schulnetzplans zu entscheiden. Begründet wird dies mit dem Umstand, dass ggf. eine jährliche Anpassung der Zügigkeiten erfolgen muss. In diesem Fall müsste dann nicht auch gleichzeitig eine erneute Änderung zum Schulnetzplan erfolgen.

Grundsätzlich gilt es, eine entsprechende Rechtssicherheit im Vorfeld der kommenden Schulanmeldungen im März 2024 (Klasse 5 für das Schuljahr 2024/25) sowie im Mai 2024 (Klasse 1 für das Schuljahr 2025/26) zu schaffen. Angestrebt wird in dieser Sache daher, eine StR-Entscheidung möglichst noch im Dezember 2023 zu erwirken.

Regelungen für das Schuljahr 2024/2025:

Sollten die folgenden Baumaßnahmen nicht rechtzeitig zum Schuljahresende 2023/2024 fertiggestellt sein, kommt es an folgenden Schulen zu Veränderungen der Zügigkeit:

1. GEM 3 - Umsetzung Digitalpakt - nur eine Zweizügigkeit in der Klassestufe 1 und 5
2. GS 20 - Sanierung Stammhaus - im Ausweichquartier nur Dreizügigkeit möglich
3. GS 34 - Sanierung Stammhaus - im Ausweichquartier nur Dreizügigkeit möglich

Weitere Hinweise:

Die Mindestzügigkeit und die Mindestschülerzahlen werden durch den § 41a des Thüringer Schulgesetzes geregelt.

Um sicher zu stellen, wie viele Klassen pro Jahrgang gebildet werden können, muss das Raumangebot/ Platzangebot der Schule erhoben werden. Für die Festlegung der Kapazität der Schule ist laut § 15a ThürSchulG die Schulleitung verantwortlich.

Die Zügigkeit wird wie folgt unterschieden:

- die durchschnittliche Gesamtzügigkeit (betrifft alle Jahrgänge einer Dienststelle)
- jahrgangsbezogene Zügigkeit (wird jedes Schuljahr festgelegt).